

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den
Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:^{1 2}

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuß
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
§ 4	Ablauf der Zwischenprüfung
§ 5	Anrechnung von Studienleistungen
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Brandenburg (LPO) vom 25. Juli 1994 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Erste Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Englisch.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Anglistik und Amerikanistik wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bestehend aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Den Vorsitz führt ein Professor.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Prüfung.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Dezember 1996

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen des § 17 ZwPO.

(2) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- 3 Leistungsnachweise (je 1 aus den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft) in den 60 und 80 SWS-Fächern, bzw. 2 Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen im 50 SWS-Fach.
- Nachweis über Lateinkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung (gilt nur für Sek. II und Sek. II/I). Es müssen mindestens 4 SWS nachgewiesen werden.
- weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Studienordnung.

§ 4 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung am Ende des vierten Semesters ab, deren Bestehen Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium ist.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung zu sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten,
- im **80 SWS-Fach** eine 180-minütige Klausur zu Schwerpunkten aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft,

im **50 oder 60 SWS-Fach** eine 120-minütige Klausur zu Schwerpunkten aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft,

- Nachweis benoteter Leistungen in der Sprachausbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 5 der Studienordnung.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den Teilnoten für die Klausur, für die mündliche Prüfung sowie der Teilnote für die Sprachausbildung.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen für die hier behandelten Studiengänge werden von Amts wegen anerkannt. Gleich-

ches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Nachbardisziplinen innerhalb der Universität Potsdam sowie der Berliner Universitäten kann als äquivalent anerkannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erworben worden sind und die nicht von den Bestimmungen in Absatz 1 erfaßt werden. Die Äquivalenz wird nach Vorlage der Leistungsnachweise bzw. Belege vom Prüfungsausschuß festgestellt. Im übrigen gelten die Regelungen der ZwPO.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für die Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 11. Januar 1996 bestätigt.¹

Übersicht

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung der Studiengänge
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Berufsfelder

II. Organisatorisches

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Gliederung der Studiengänge
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Leistungskontrolle

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

III. Grundstudium

- § 10 Definition, Umfang, Dauer
- § 11 Strukturierung des Lehrangebots
- § 12 Veranstaltungen im Grundstudium und Leistungsnachweise
 - a) Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur
 - b) Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur

IV. Hauptstudium

- § 13 Definition und Voraussetzungen
- § 14 Strukturierung des Lehrangebots
- § 15 Veranstaltungen im Hauptstudium und Leistungsnachweise
 - a) Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur
 - b) Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur

V. Schlußbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau der Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur sowie Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur als Hauptfach und Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister Artium" (M.A.) müssen diese Studiengänge gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 im Rahmen eines Hauptfach-Studiums (70 SWS) mit einem 2. Hauptfach (70 SWS) oder mit zwei Nebenfächern (jeweils 40 SWS) kombiniert werden.

(2) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Maximal 2 Semester können zusätzlich für Studien im Ausland während des Hauptstudiums in Anspruch genommen werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind 10 SWS nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Universität nachzuweisen.

(3) Beide Studiengänge können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 2 Beschreibung der Studiengänge

Die Anglistik und Amerikanistik ist eine philologische Disziplin, die in vielseitiger Weise eine sprachliche bzw. literaturwissenschaftliche und kulturelle Fachausbildung vermittelt. In den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft sowie in